

elektronisches Exemplar

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und  
Entwicklung,**  
Wien

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
**31. Dezember 2017**

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer**  
Am Heumarkt 7, 1030 Wien  
T +43 1 718 98 90-0  
F +43 1 718 98 90-835  
E [wien.office@leitnerleitner.com](mailto:wien.office@leitnerleitner.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung ..... 1</b>
<b>2</b>	<b>Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses..... 2</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... 2</b>
3.1	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht ..... 2
3.2	Erteilte Auskünfte ..... 3
3.3	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB ..... 3
<b>4</b>	<b>Bestätigungsvermerk..... 4</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ..... I	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 .....II	
Rechtliche Verhältnisse.....III	
Steuerliche Verhältnisse..... IV	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) ..... V	

*Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.*

An die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates der  
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt)  
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates vom 29. Juni 2017 der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien, wurden wir zum Stiftungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt bzw bestellt.

Die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz handelt es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **Pflichtprüfung**, für die ein Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB zu erteilen war.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes beachtet wurden. Der **Lagebericht** ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Gemäß § 15 Abs 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist im Lagebericht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2016 erfolgte durch einen anderen Stiftungsprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 27. November 2017 bis 1. Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie von 8. Mai 2018 bis 23. Mai 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Stiftung durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Stiftung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2011) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stiftung und dem Stiftungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Stiftungsprüfer gegenüber der Stiftung und gegenüber Dritten kommt die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 275 UGB zur Anwendung.

## **2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Stiftungsvorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Der Stiftungsvorstand erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von vom Stiftungsvorstand unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Stiftungsprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Stiftung und über die zuletzt durchgeführte Stiftungsprüfung.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Stiftungsprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Stiftungsvorstandes oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz in der aktuellen Fassung § 273 Abs 3 URG sowie das Unternehmensreorganisationsgesetz nicht anzuwenden sind.

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstandes für den Jahresabschluss**

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit

anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und geht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ein.



## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 23. Mai 2018

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 .....	I
Bilanz zum 31. Dezember 2017	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 .....	II
Rechtliche Verhältnisse .....	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) .....	V

# **ANLAGE I**

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2017**

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien

### Bilanz zum 31.12.2017

<b>A K T I V A</b>	31.12.2017 €	31.12.2016 €	<b>P A S S I V A</b>	31.12.2017 €	31.12.2016 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Finanzanlagen			I. Stiftungskapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>1.000.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>	II. Gewinnrücklagen		
	<b>1.000.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	1. Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	<u>786.299,96</u>	<u>3.293.668,49</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>1.786.299,96</b>	<b>4.293.668,49</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	245.272,39	910.038,12	I. sonstige Rückstellungen	<u>4.000,00</u>	<u>5.900,00</u>
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr € 37.728,38 (VJ T€ 0,0)</i>				<b>4.000,00</b>	<b>5.900,00</b>
II. Wertpapiere und Anteile			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	13.094.600,00	0,00	1. Verbindlichkeiten aus vertraglich zugesagten Zuwendungen	139.539.564,78	156.687.463,47
III. Guthaben bei Kreditinstituten			<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr € 59.136.988,60 (VJ T€ 66.475,4)</i>		
1. Guthaben OeNB	0,00	10.941,69	<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr € 80.402.576,18 (VJ T€ 90.212,1)</i>		
2. sonstige Guthaben	<u>125.918.302,47</u>	<u>157.924.863,94</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	344,28	20,00
	125.918.302,47	157.935.805,63	<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr € 344,28 (VJ T€ 0,0)</i>		
	<b>139.258.174,86</b>	<b>158.845.843,75</b>	<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr € 0,00 (VJ T€ 0,0)</i>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.072.034,16</b>	<b>1.141.208,21</b>	<i>Verbindlichkeiten gesamt</i>	<u>139.539.909,06</u>	<u>156.687.483,47</u>
			<i>davon Restlaufzeit &lt; 1 Jahr € 59.137.332,88 (VJ T€ 66.475,4)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr € 80.402.576,18 (VJ T€ 90.212,1)</i>		
<b>Summe A K T I V A</b>	<u><b>141.330.209,02</b></u>	<u><b>160.987.051,96</b></u>	<b>Summe P A S S I V A</b>	<u><b>141.330.209,02</b></u>	<u><b>160.987.051,96</b></u>

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien**  
**Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2017 bis 31.12.2017**

	2017 €	2016 €
1. Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	10.138,89	28.564,49
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	318.777,12	582.586,50
3. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	875.000,00
4. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens davon Abschreibungen € 16.400,00 (VJ T€ 0)	-16.400,00	-875.000,00
5. Zwischensumme	<u>312.516,01</u>	<u>611.150,99</u>
6. Erhaltene Zuwendungen	44.965.096,86	53.553.561,26
7. Gegebene Zuwendungen		
a) Beschlossene Zuwendungen	-48.200.000,00	-51.700.000,00
b) noch nicht fällige Zuwendungen	-69.174,05	-122.027,80
	<u>-48.269.174,05</u>	<u>-51.822.027,80</u>
8. Zwischensumme aus Z 5 bis Z 7	-2.991.561,18	2.342.684,45
9. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	63,40
b) übrige	503.819,10	577,81
	<u>503.819,10</u>	<u>641,21</u>
10. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Vergütung Stiftungsrat	-5.250,00	-2.750,00
b) Vergütung Stiftungsvorstand	-7.200,00	-7.200,00
c) Prüfungs- und Beratungsaufwand	-5.535,24	-14.981,38
d) Werbung und Repräsentation	-190,72	-17.969,92
e) sonstiger Betriebsaufwand	-1.450,49	-1.298,25
	<u>-19.626,45</u>	<u>-44.199,55</u>
11. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 10	<u>-2.507.368,53</u>	<u>2.299.126,11</u>
12. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern	<u>-2.507.368,53</u>	<u>2.299.126,11</u>
13. Jahresfehlbetrag / -überschuss	<u>-2.507.368,53</u>	<u>2.299.126,11</u>
14. Auflösung der Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	2.507.368,53	0,00
15. Zuweisung zur Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	0,00	-2.299.126,11
16. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

# ANHANG

zum 31. Dezember 2017

## 1. Allgemeine Erläuterungen

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung hat als gesetzliche Grundlage das FTE-Nationalstiftungsgesetz in der aktuellen Fassung, als Teil des Wachstums- und Standortgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 133/2003 und als Teil des Steuerreformgesetzes 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015. Die Nationalstiftung wurde mit der Bestellung des ersten Stiftungsrats am 11. März 2004 errichtet.

Die Aufgabe der Nationalstiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen.

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nationalstiftung zu vermitteln, aufgestellt. Das für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung geltende Gesetz (FTE-Nationalstiftungsgesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Nationalstiftung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

## **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **A k t i v a**

#### **Anlagevermögen**

##### **Finanzanlagen**

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

#### **Umlaufvermögen**

##### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

##### **Wertpapiere und Anteile**

Die sonstigen Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 207 und § 208 UGB.

### **P a s s i v a**

#### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

#### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

**3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

**A k t i v a**

**Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

**Wertpapiere**

Unter den Wertpapieren sind Bundesschatzscheine mit einer Fixverzinsung von 1% p.a. und einer Bindungsdauer bis 27. Juli 2026 ausgewiesen. Sie betreffen die Veranlagung des Stiftungskapitals. Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2017 entspricht dem Anschaffungs- und dem Nominalwert.



# Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

## Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2017

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2017	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Zuschreibungen 2017	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2017	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Stand 31.12.2017									
<b>Finanzanlagen</b>													
Wertpapiere	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

## Umlaufvermögen

Das gesamte Umlaufvermögen (inklusive Österreich-Fonds) ist um rund € 19.587.668,89 auf € 139.258.174,86 (VJ T€ 158.846) zurückgegangen. Hauptgründe sind geringere Zuwendungen an die Nationalstiftung und höhere Mittelabrufe der Forschungsförderungseinrichtungen.

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit	Laufzeit	Laufzeit
			≤ 1 Jahr	> 1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Sonstige Forderungen	31.12.2017	245.272,39	207.544,01	23.233,33	14.495,05
	31.12.2016	910.038,12	910.038,12	0,00	0,00
davon OeFonds	31.12.2017	52.103,10	52.103,10	0,00	0,00
	31.12.2016	3.016,06	3.016,06	0,00	0,00
<b>GESAMT</b>	31.12.2017	<b>245.272,39</b>	<b>207.544,01</b>	<b>23.233,33</b>	<b>14.495,05</b>
	31.12.2016	910.038,12	910.038,12	0,00	0,00

Im Forderungenspiegel sind Zinsenabgrenzungen für Wertpapiere und für Festgelder in Höhe von € 147.943,88 (VJ T€ 305) sowie Zinsenerträge von Begünstigten iHv € 6.459,72 (VJ T€ 13) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. An Kapitalertragsteuern (KEST) für das Jahr 2017 sind € 90.868,79 (VJ T€ 592) als Forderung gegenüber dem Finanzamt enthalten, diese ist zum Berichtszeitpunkt bereits an die Nationalstiftung überwiesen worden.

## Wertpapiere und Anteile

Die unter diesem Posten berücksichtigten sonstigen Wertpapiere betreffen die Zwischenveranlagung von noch nicht ausgeschütteten Zuwendungsmitteln.

Der Kurswert per 31. Dezember 2017 der Bundesschatzscheine im Nominalwert von € 11.000.000,00 (VJ T€ 0) entspricht dem Anschaffungswert.

Die sonstigen Wertpapiere im Nominalwert von € 2.000.000,00 (VJ T€ 0) und einem Anschaffungswert von € 2.111.000,00 (VJ T€ 0) sind mit dem Kurswert per 31. Dezember 2017 in Höhe von € 2.094.600,00 (VJ T€ 0) berücksichtigt.

Sämtliche Wertpapiere im Nominalwert von € 13.000.000,00 werden plangemäß in 2018 getilgt.

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

### Guthaben bei Kreditinstituten

In dieser Position werden die Zwischenveranlagungen von noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen ausgewiesen. Die Laufzeiten für diese Zwischenveranlagungen wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert gestaltet.

Die Fristigkeiten der Guthaben bei Kreditinstituten zeigen das nachfolgende Bild:

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällige Gelder	31.12.2017	2.118.302,47	2.118.302,47	0,00	0,00
	31.12.2016	3.235.805,63	3.235.805,63	0,00	0,00
davon OeFonds	31.12.2017	9.652,79	9.652,79	0,00	0,00
	31.12.2016	3.124.778,22	3.124.778,22	0,00	0,00
Festgelder	31.12.2017	123.800.000,00	106.800.000,00	17.000.000,00	0,00
	31.12.2016	154.700.000,00	154.700.000,00	0,00	0,00
davon OeFonds	31.12.2017	53.800.000,00	53.800.000,00	0,00	0,00
	31.12.2016	30.000.000,00	30.000.000,00	0,00	0,00
<b>GESAMT</b>	31.12.2017	<b>125.918.302,47</b>	<b>108.918.302,47</b>	<b>17.000.000,00</b>	<b>0,00</b>
	31.12.2016	157.935.805,63	157.935.805,63	0,00	0,00

### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind die noch nicht fälligen Zuwendungen für Initiativen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgewiesen.

## Passiva

### Eigenkapital

#### Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz zu gleichen Teilen von der Oesterreichischen Nationalbank und vom ERP-Fonds gebildet.

#### Gewinnrücklagen

Aufgrund der im Geschäftsjahr beschlossenen Zuwendungsvergaben hat sich der Rücklagenstand per 31.12.2016 in Höhe von € 3.293.668,49 um € 2.507.368,53 reduziert und weist per 31.12.2017 einen Stand von € 786.299,96 aus.

#### Rückstellungen

Diese Position besteht aus den Rückstellungen für Steuerberatung und Abschlussprüfung für das Jahr 2017.

#### Verbindlichkeiten

Die Mittel aus vertraglich zugesagten Zuwendungen können entsprechend den vorgesehenen Mittelabrufplänen von den begünstigten Förderungseinrichtungen angefordert werden. Diese Position ist von € 156.687.463,47 im Vorjahr auf € 139.539.564,78 per 31.12.2017 zurückgegangen.

Darin enthalten sind noch nicht abgerufene Förderungsmittel der personell nahestehenden Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von den zugesagten, noch nicht endabgerechneten Zuwendungen in Höhe von € 69.601.895,29 waren zum Bilanzstichtag € 29.201.156,39 für Mittelanforderungen noch abrufbar.

Die Fristigkeitenstruktur der gesamten Verbindlichkeiten zeigt das nachfolgende Bild:

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten	31.12.2017	139.539.909,06	59.137.332,88	80.021.947,29	380.628,89
	31.12.2016	156.687.483,47	66.475.412,55	89.266.680,72	945.390,20
davon OeFonds	31.12.2017	55.902.191,39	18.424.000,00	37.478.191,39	0,00
	31.12.2016	33.121.000,00	9.817.000,00	23.304.000,00	0,00
<b>GESAMT</b>	31.12.2017	<b>139.539.909,06</b>	<b>59.137.332,88</b>	<b>80.021.947,29</b>	<b>380.628,89</b>
	31.12.2016	<b>156.687.483,47</b>	<b>66.475.412,55</b>	<b>89.266.680,72</b>	<b>945.390,20</b>

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Mit der Etablierung des Österreich-Fonds in der Nationalstiftung wurde ein separater Rechnungskreis für eine getrennte Darstellung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt. Wenn im Nachfolgenden keine näheren Erläuterungen erfolgen, treffen die Ausführungen auf beide Rechnungskreise (Eigenblock und Österreich-Fonds) zu.

In dem Posten **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** sind die Erträge aus den Zwischenveranlagungen in Festgeldern und in Wertpapieren des Umlaufvermögens der noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen der Stiftung ausgewiesen. Darüber hinaus sind die Zinserträge von den Zuwendungsempfängern für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel enthalten.

Von den **erhaltenen Zuwendungen** im **Eigenblock** in Höhe von € 11.265.096,86 (VJ T€ 19.853) stammen € 1.907.204,80 (VJ T€ 7.584) von der Oesterreichischen Nationalbank und € 9.357.892,06 (VJ T€ 12.269) vom ERP-Fonds. Darüber hinaus hat die Stiftung für den **Österreich-Fonds** € 33.700.000,00 (VJ T€ 33.700) vom Bundesministerium für Finanzen erhalten.

Die **gegebenen Zuwendungen** (Neu-Beschlüsse des Geschäftsjahres) betragen € 14.500.000,00 (VJ T€ 18.000) im **Eigenblock** und € 33.700.000,00 (VJ T€ 33.700) im **Österreich-Fonds**. Die Veränderung der noch nicht fälligen Zuwendungen im Eigenblock aus Vorperioden beträgt € 69.174,05 (VJ T€ 122).

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind nicht in Anspruch genommene und aus Endabrechnungen rückgeforderte Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 503.819,10 (VJ T€ 1) ausgewiesen.

In dem Posten **sonstige betriebliche Aufwendungen** sind die direkten Verwaltungsaufwendungen der Stiftung für den **Eigenblock** und den **Österreich-Fonds** ausgewiesen, darüber hinausgehende Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sind gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz vom ERP-Fonds zu tragen. Vom Gesamtbetrag in Höhe von € 19.626,45 (VJ T€ 44) entfallen € 9.813,23 (VJ T€ 26) auf den **Eigenblock** und € 9.813,22 (VJ T€ 18) auf den **Österreich-Fonds**. Berücksichtigt sind die Vergütungen für Stiftungsvorstand und Stiftungsräte, der Aufwand für Abschlussprüfung und Steuerberatung, sowie die Spesen des Geldverkehrs.

Gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die vom ERP-Fonds

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

getragenen Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) für die Verwaltung der Stiftung betragen im Geschäftsjahr € 132.153,57 (VJ T€ 125).

Zur Erzielung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses 2017 wurde die **Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen** in Höhe von € 2.507.368,53 aufgelöst (VJ T€ 2.299 dotiert). Somit stehen als Reserve für künftige Zuwendungen € 786.299,96 per 31.12.2017 (VJ T€ 3.294) zur Verfügung.

### 5. Sonstige Angaben

#### Angabe zu nahestehenden Personen

Unter Bezugnahme auf § 238 Z 12 UGB wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung der förderungsbegünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personenident sind. Die für die Nationalstiftung operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Begünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigt. Die Vergabe von Förderungen erfolgt jedoch ausnahmslos durch Beschluss des Stiftungsrates.

#### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Z 18 UGB betragen im Geschäftsjahr € 2.344,28 (VJ T€ 4). Es handelt sich ausschließlich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

#### Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Stiftung beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer, sondern nutzt die vorhandenen Strukturen von Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung / ERP-Fonds.

**Organe** der Nationalstiftung sind der **Stiftungsrat** und der **Stiftungsvorstand**.

Der **Stiftungsrat** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender des Stiftungsrates  
**Dr. Stefan Riegler** (01.01.2017 -31.12.2017)  
Bestellt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates  
**Mag.<sup>a</sup> Ilse Hohenegger** (01.01.2017 -31.12.2017)

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Bestellt vom Bundesministerium für Finanzen

- **Mag. Rudolf Butta** (01.01.2017 - 31.12.2017)  
Bestellt von der Oesterreichischen Nationalbank
- **Mag.<sup>a</sup> Simone Mesner** (01.01.2017 - 31.12.2017)  
Bestellt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- **Dr. Rupert Pichler** (01.01.2017 - 31.12.2017)  
Bestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Beratende Mitglieder

- **Dkfm. Dr. Hannes Androsch** (01.01.2017 - 31.12.2017)  
Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung
- **Univ.-Prof. Dr. Markus HENGSTSCHLÄGER** (01.01.2017 - 31.12.2017)  
Stellvertretender Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Mitglieder des **Stiftungsvorstandes**: 01.01.2017 - 31.12.2017

- **Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger**
- **DI Bernhard Sagmeister**

### Organbezüge

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben für den Berichtszeitraum Vergütungen in Höhe von insgesamt € 5.250,00 (VJ T€ 3) bezogen. Die Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes betragen im Berichtszeitraum insgesamt € 7.200,00 (VJ T€ 7).

### Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Nationalstiftung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, 2018-05-23

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Stiftungsvorstand

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger

DI Bernhard Sagmeister

# **ANLAGE II**

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Jänner 2017  
bis 31. Dezember 2017**



# LAGEBERICHT

zum 31. Dezember 2017

## 1. Ausgangssituation

Forschung, Technologie und Innovation werden immer mehr zu den entscheidenden Faktoren im wirtschaftlichen Wettbewerb. Forschung, Technologie und Innovation bilden die Voraussetzungen, um auch in Zukunft wissenschaftliche, wirtschaftliche, technische, soziale und ökologische Fortschritte zu erzielen, dadurch hochqualitative Arbeitsplätze zu schaffen und so Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wohlstand zu sichern.

Mit der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung wurde eine dauerhafte Finanzierungsstruktur zur außerbudgetären Förderung von langfristigen Maßnahmen und Programmen geschaffen.

## 2. Geschäftsverlauf und Lage der Nationalstiftung

Die Einrichtung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2003) im März 2004 zur nachhaltigen Finanzierung langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsvorhaben trägt unabhängig von den jährlich über den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln zu einer sichtbaren Positionierung und Internationalisierung österreichischer Forschung bei.

In 2017 erfolgte auf Grundlage des Steuerreformgesetzes 2015/2016 als weitere Unterstützungsmaßnahme des Bundes eine zweite Dotierung des in der Nationalstiftung etablierten Österreich-Fonds in Höhe von € 33,7 Mio. (2016: € 33,7 Mio.). Diese Fördermittel sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FTE Nationalstiftungsgesetz an vom Bund getragene Förderungseinrichtungen auszuschütten.

Der verstärkte Einsatz von finanziellen Mitteln im F&E-Bereich stärkt Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort und verbessert die internationale Wettbewerbssituation der heimischen Forscher in Industrie und Wissenschaft. Ziel ist es, zukünftige Wachstums- und Beschäftigungschancen zu stärken und mittelfristig die weitere Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu unterstützen.

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

## **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Die Dotierung der Stiftung erfolgt grundsätzlich durch Zinserträge des ERP-Fonds und aus Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Darüber hinaus können Zuwendungen durch das BMF erfolgen.

Rechtliche Basis für die Mittelzuwendung durch den ERP-Fonds ist das Abkommen über die ERP-Counterpart-Regelung (BGBl. Nr. 206/1962). Dieses Abkommen wurde im April 2004 dahingehend ergänzt, dass Österreich ab dem Jahr 2004 jährlich Zinserträge des ERP-Fonds bis zu einem Betrag, der die aus dem Counterpart-Fonds im vorhergegangenen Kalenderjahr entstandenen Zinsen nicht übersteigt, im Rahmen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Zwecke der Förderung von Forschung, Innovation und Technologieentwicklung in Österreich verwenden kann.

Grundlage für die OeNB-Zuwendungen ist der Beschluss der Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz.

Die Stiftung hat in 2017 rund € 45,0 Mio. (VJ € 53,6 Mio.) an Zuwendungen erhalten, davon wurden für den Österreich-Fonds € 33,7 Mio. (VJ € 33,7 Mio.) vom BMF zur Verfügung gestellt. Der Beitrag der OeNB für 2017 beträgt € 1,9 Mio. (VJ € 7,6 Mio.) und jener des ERP-Fonds € 9,4 Mio. (VJ € 12,3 Mio.).

Seit dem Jahr 2004 hat die Nationalstiftung bis einschließlich 2017 ein Finanzierungsvolumen in Höhe von € 1.112,4 Mio. (inklusive Österreich-Fonds) für Förderungsmaßnahmen der Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich bereitgestellt.

Die Stiftung finanziert nur Vorhaben, deren Zielsetzung, Zeitrahmen und Mittelbedarf genau feststehen. Bei mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Mittelzusage für die gesamte Laufzeit, die Mittel werden je nach Liquiditätsbedarf bereitgestellt. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres.

Die Fördermittel der Stiftung werden nicht direkt an Förderungswerber, sondern an vom Bund getragene Fördereinrichtungen in Form von Zuschüssen ausgeschüttet, welche die Mittel im Rahmen ihrer Förderrichtlinien an einzelne Förderungswerber weitergeben. Damit werden bestehende und bewährte Strukturen genützt und der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat der Nationalstiftung. Dieser setzt sich aus den mit Forschungs- Entwicklungs- und Technologieagenden betrauten Bundesministerien (BMF, BMDW, BMVIT) und einem OeNB-Repräsentanten zusammen. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschungs- und Technologieentwicklung sind mit beratender Stimme vertreten. Damit ist die bestmögliche Interaktion zwischen Entscheidungs- und Beratungsgremium gewährleistet.

## **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Die Verwaltung der Nationalstiftung erfolgt mit bestehenden Strukturen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des ERP-Fonds.

Auf Basis von Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung wurden für 2017 Stiftungsmittel in Höhe von € 48,2 Mio. (VJ € 51,7 Mio.) vergeben.

Diese Vergaben (inklusive Österreich-Fonds) erfolgten an folgende Begünstigte:

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) € 16,0 Mio. (VJ € 16,2 Mio.)
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) € 16,5 Mio. (VJ € 18,0 Mio.), davon € 6,0 Mio. für ein gemeinsames Projekt mit der Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) € 0,0 Mio. (VJ € 2,0 Mio.)
- Christian Doppler-Forschungsgesellschaft (CDG) € 2,0 Mio. (VJ € 4,5 Mio.)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) € 3,0 Mio. (VJ € 4,0 Mio.)
- Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS) € 10,7 Mio. (VJ € 7,0 Mio.)

Die Vergabeentscheidungen der im Jahr 2017 erfolgten Zuwendungen wurden im Geschäftsjahr 2016 vorbereitet.

Die Nationalstiftung FTE stellt ein zusätzliches Finanzierungsinstrumentarium für die Forschung und Entwicklung dar und ermöglicht, in Zusammenarbeit mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung, strategische Impulse im Rahmen des Nationalen Innovationssystems unbürokratisch und langfristig zu unterstützen.

### **3. Erfüllung des Stiftungszweckes**

In Zeiten angespannter öffentlicher Budgets kommt der Nationalstiftung FTE eine besondere Bedeutung zu, die sich in der Unterstützung von langfristig wirkenden, interdisziplinären Forschungsmaßnahmen manifestiert (§ 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz).

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Vergabe der Stiftungsmittel für 2017. Die Anträge der Begünstigten haben den Förderkriterien und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Nationalstiftung in hohem Ausmaß entsprochen. Grundlage für die Mittelvergabe waren die Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung vom 28. November 2016 und 30. Mai 2017. Die strategische Bedeutung und gesellschaftspolitische Relevanz der eingereichten Vorhaben und deren Einordnung in den Gesamtkontext der österreichischen Forschungsförderung spielte eine wesentliche Rolle.

## **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Die Förderschwerpunkte lagen im Wesentlichen in der Stärkung der Forschungskapazitäten in Wirtschaft und Wissenschaft mit besonderer Betonung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, in der Unterstützung von Initiativen und Programmen, welche die Verbindung zwischen Universitäten und außeruniversitärer Forschung erhöhen (Schaffung von Forschungsnetzwerken) sowie in der Öffnung des Innovationsprozesses zur Vergrößerung des Innovationspotenzials.

Entsprechend dem Stiftungszweck führt die Nationalstiftung FTE keine eigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch.

### **4. Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erhält jährliche Zuwendungen und vergibt daraus Zuwendungen an Forschungsförderungseinrichtungen.

Mit den Förderungsempfängern wurden weitestgehend fixe Auszahlungstermine vereinbart, um den Liquiditätsbedarf exakt steuern zu können. Noch nicht zur Auszahlung vorgesehene Mittel werden in kurz- und teilweise mittelfristigen, fix verzinsten Finanzinstrumenten veranlagt.

Der Kreis der Schuldner ist auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf die Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet. Die Nationalstiftung verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

### **5. Zweigniederlassungen**

Der Hauptsitz der Nationalstiftung FTE ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

### **6. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu berichten.

### **7. Voraussichtliche Entwicklung der Nationalstiftung FTE**

Auf Basis der Änderungen des Finanzausgleichgesetzes und des FTE-Nationalstiftungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde der in der Nationalstiftung FTE etablierte Österreich-Fonds wie im Vorjahr auch im Jahr 2017 mit einem Betrag von € 33,7 Mio.

## Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

(VJ € 33,7 Mio.) dotiert. Die Fördermittel des Österreich-Fonds werden nach Abzug der Länder- und Gemeindeanteile für den Zeitraum seines Bestehens 2016-2020 für die Förderung im Bereich der Grundlagenforschung sowie für Förderung der angewandten Forschung und der Technologie- und Innovationsentwicklung verwendet.

Die Abwicklung der Mittel des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE. Damit sollen bestehende und bewährte Strukturen genützt und der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden werden. Als Antragsteller kommen daher die Begünstigten der Nationalstiftung FTE (FFG, FWF, ÖAW, CDG, LBG und AWS) in Betracht.

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung steht für eine nachhaltige, budget-unabhängige, langfristige und strategische Finanzierung österreichischer Forschungsinitiativen. Durch ihre vom jährlichen ordentlichen Budget unabhängige Dotierung leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der mittelfristigen Planungssicherheit bei der Finanzierung von Technologieprojekten.

Grundlegende Eckpunkte der Strategie der Nationalstiftung sind die Ausrichtung auf mittel- und langfristige Zielsetzungen der Forschungs- und Technologiepolitik sowie die Orientierung an hoher Qualität und Exzellenz. Damit kann die Forschungsstiftung zur Stärkung des Nationalen Innovationssystems und zur Verbesserung des Standortes Österreich im internationalen Wettbewerb wesentlich beitragen.

Für die **Mittelvergabe 2018** wurden folgende Schwerpunkte definiert:

- Stärkung der Forschungsinfrastruktur durch Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen und Risikopotential
- Koordinierung und Abstimmung von regionalen und Bundes-FTE-Aktivitäten
- Stärkung der nationalen Humanpotentialbasis
- Stärkung der wettbewerblichen Förderung in der Grundlagen- und angewandten Forschung
- Stärkung des Innovationspotenzials durch ‚Open Innovation‘
- Risikokapitalstärkung
- Maßnahmen zur Stärkung des österreichischen Standortes für forschungsaktive Unternehmen

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für alle am Vergabeverfahren Beteiligten wird ab 2018 die Durchlässigkeit für die Anträge der Begünstigten zwischen den Finanzierungsquellen Nationalstiftung FTE und Österreich-Fonds erhöht. Künftig kann daher ein und derselbe Antrag von Begünstigten für beide Finanzierungstöpfe eingereicht werden, sofern die jeweiligen formalen Kriterien erfüllt werden. Ein gemeinsames Programmformblatt für Einreichungen in der Nationalstiftung FTE und Österreich-Fonds kommt zur Anwendung.

## **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur besseren Planbarkeit bei den Begünstigten der Nationalstiftung FTE und des Österreich-Fonds erfolgen ab 2018 die Mittelvergaben der Nationalstiftung FTE und des Österreich-Fonds gemeinsam in der September-Sitzung des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Mittelausstattung der Nationalstiftung FTE hat in den letzten Jahren tendenziell abgenommen. Sie kann ihre strategische Rolle jedoch nur dann erfüllen, wenn sie auch ausreichend und nachhaltig dotiert wird.

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz), BGBl. I Nr. 81/2017, wurde der Beschluss der Bundesregierung umgesetzt, der Stiftung in den nächsten 3 Jahren (2018 - 2020) zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Oesterreichische Nationalbank wird darin ermächtigt, aus ihrem Reingewinn € 100 Mio. pro Jahr einzubringen. Ein Drittel des Betrages stammt aus Einzahlungen aus dem Stabilitätsabgabengesetz. Mit dem Österreich-Fonds (Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015) wurde 2016 ein zusätzliches Finanzierungsinstrument im Nationalen Innovationssystem geschaffen. Der Österreich-Fonds ist bis 2020 mit jährlich jeweils € 33,7 Mio. dotiert. Die Abwicklung der Mittel des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE.

Die Nationalstiftung FTE kann somit in den kommenden drei Jahren inkl. des Beitrages des ERP-Fonds und der Mittel des Österreich-Fonds für die österreichische Forschung rund € 140 Mio. p.a. zur Verfügung stellen.

Wien, am 23.05.2018

Der Stiftungsvorstand  
der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stiftinger    DI Bernhard Sagmeister

# **ANLAGE III**

## **Rechtliche Verhältnisse**

## Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Name der Stiftung: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Sitz: Wien

Errichtung der Stiftung: Maßgeblich ist das FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl I Nr 133/2003 in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 1 Abs 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz gilt die Stiftung mit der Bestellung des ersten Stiftungsrats als errichtet. Die erste Bestellung erfolgte am 11. März 2004.

Die Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist berechtigt, alle Geschäfte zu schließen und alle Maßnahmen zu setzen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Stiftungszweck und  
Aufgaben:

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungsvermögen und  
Fördermittel:

Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs 1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz an vom Bund getragene Fördereinrichtungen auszuschenken.

Als Fördermittel gelten die Erträge aus dem Stiftungskapital und die Dotierungen gemäß § 4 Abs 2, 3 und 6 FTE-Nationalstiftungsgesetz.

Stiftungskapital:

Die Stiftung hat ein Stiftungskapital von einer Million Euro, welches ertragbringend anzulegen ist.

Die Stiftung ist jährlich mit jenen Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz von der Oesterreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden sowie Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs 2 Z 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl Nr 207/1962, zu dotieren.



Die Stiftung kann darüber hinaus auch mit jeweils hierfür im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mitteln dotiert werden. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, Rücklagen des Allgemeinen Reservefonds sowie der freien Reserve in Höhe von 1,5 Milliarden Euro aufzulösen und direkt einem gesonderten Rechnungskreis des bei der Oesterreichischen Nationalbank eingerichteten Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft zu widmen sowie 75 Millionen Euro jährlich an die Stiftung auszuschütten.

Stiftungsvorstand:

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Funktion des Stiftungsvorstands ist von den beiden Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) wahrzunehmen. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat festzusetzen ist.

Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung zu verwalten, nach außen zu vertreten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen. Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Der Stiftungsvorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die vom Stiftungsrat zu genehmigen und in den Räumlichkeiten der Stiftung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Stiftung befugt. Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands. Die Geschäftsordnung hat zu regeln, wer im Falle der Abwesenheit eines Stiftungsvorstands diesen vertritt.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied ist vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und von der Oesterreichischen Nationalbank je-

weils auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Weiters gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an. Den Mitgliedern des Stiftungsrats gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen ist.

Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates für Forschungs- und Technologieentwicklung, welche auf einer mittelfristigen österreichischen Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung basiert, die Verwendung der Fördermittel der Stiftung zu beschließen, die Umsetzung der Beschlüsse zu forschungs- und technologiepolitischen Initiativen und Maßnahmen zu überprüfen und die Tätigkeit des Stiftungsvorstands zu überwachen.

Der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen der vom Stiftungsvorstand zu erstellende Jahresabschluss, die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands gemäß § 7 Abs 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz sowie deren Änderung, die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse gemäß § 4 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 20.000 Euro im Einzelnen oder insgesamt 50.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen, und Investitionen, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Der Schlussfassung des Stiftungsrats sind vorbehalten die Bestellung des Stiftungsprüfers gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz, Verwendung der Fördermittel gemäß § 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz, die dem Stiftungsvorstand gemäß § 6 Abs 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz zustehende Vergütung und die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses gemäß § 15 Abs 4 FTE-Nationalstiftungsgesetz.

# **ANLAGE IV**

## **Steuerliche Verhältnisse**

## **Angaben über die steuerlichen Verhältnisse**

Gemäß § 16 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes ist die Stiftung von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit. Im Übrigen gilt die Stiftung abgabenrechtlich als öffentliche Stiftung.

# **ANLAGE V**

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind

schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.



#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
  - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Befragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

## 22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung

alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

## 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.